

Beteiligungsnummer

Vermittler

SchroederLombard Beitrittserklärung

für die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Ich, der/die Unterzeichnende, im Folgenden „Anleger“,

Nachname	Vorname	Staatsangehörigkeit
Straße	PLZ / Ort	
Geburtsdatum	Beruf	
Telefon	E-Mail	
Wohnsitz Finanzamt – bitte unbedingt angeben –		
Steuernummer	Steuer-ID	

Kirchensteuerpflichtig Ja Nein

Bankverbindung für Auszahlungen

Kontoinhaber	BLZ	Kontonummer
	BIC/SWIFT (bei Auslandskonten)	Kontowährung

bitte hiermit als Anleger der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend auch „Gesellschaft“), Große Elbstraße 45, 22767 Hamburg, gemäß den umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen meinen Beitritt als Stiller Gesellschafter der Gesellschaft mit einer stillen Einlage (Zeichnungsbetrag) im Nominalbetrag von:

EUR _____ in Worten: EUR _____ an.
(die Mindestbeteiligungssumme beträgt EUR 8.000; höhere Einlagen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein),

zuzüglich 5 % Agio: EUR _____

Gesamt: EUR _____

ab dem 01. _____ („Begründungsdatum“) an.

Mein Angebot kann von der Gesellschaft binnen 4 Wochen angenommen werden.
Sobald mir die Annahme der Beitrittserklärung durch die Gesellschaft zugegangen ist, werde ich den Zeichnungsbetrag zuzüglich Agio bis zum 12. des Vormonats des Begründungsdatums auf das nachfolgend angegebene Konto der Gesellschaft einzahlen, was Wirksamkeitsvoraussetzung für meinen Beitritt als Stiller Gesellschafter zum Begründungsdatum ist:

Kontoinhaber: Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Bank: Donner & Reuschel Privatbank
Konto-Nr.: 645 978 005
BLZ: 200 303 00
SWIFT / BIC: CHDBDEHH
IBAN: DE52 200303000645978005

Beitrittsbedingungen

Mir ist bekannt, dass mit fristgemäßer Annahme meines Antrages zwischen mir und der Gesellschaft ein Stiller Gesellschaftsvertrag gemäß den umseitig sowie im Prospekt über SchroederLombard auf S. 78 ff. abgedruckten Bestimmungen des Vertrages über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft („Stiller Gesellschaftsvertrag“) zustande kommt und sich mein Rechtsverhältnis zu der Gesellschaft im Übrigen nach deren Gesellschaftsvertrag vom 15. September 2009 sowie den detaillierten Angaben im Prospekt über SchroederLombard vom 05. Oktober 2009 bestimmt. Für die Gesellschaft gilt der im Prospekt über SchroederLombard auf S. 70 ff. abgedruckte Gesellschaftsvertrag. Im Falle meines Zahlungsverzuges ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwölf Prozent per annum (360 Zinstage) in Rechnung zu stellen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche aus dem durch die Annahme begründeten Vertrag kann die Gesellschaft im Falle meines Zahlungsverzuges vom Vertrag zurücktreten.

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und aufgrund der oben genannten Unterlagen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinaus gehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Ich erkläre mich einverstanden, dass meine in dieser Beitrittserklärung enthaltenen Angaben zu meiner Person mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt werden. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Deutschlands ist die Gesellschaft (Adresse wie oben). Meine Daten werden hauptsächlich zu Zwecken der Kunden- und Interessentenverwaltung verarbeitet und genutzt. Hiergegen steht mir ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Gesellschaft versichert, dass meine Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder der Zweck des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft dies erfordert.

Aus der Zahlung des Zeichnungsbetrages entstehende Bankgebühren sind von mir zu tragen.

X

Ort / Datum

Unterschrift des Anlegers

Verbraucherinformationen nach Art. 246 §§ 1 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Ich bin ausdrücklich über nachstehende Verbraucherinformationen nach Art. 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Kenntnis gesetzt worden.

X

Ort / Datum

Unterschrift des Anlegers

Gemäß Art. 246 §§ 1 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) gilt für alle Anleger, die der Stillen Gesellschaft beitreten, die nachfolgende Widerrufsbelehrung, die gleichwohl auch für Fernabsatzverträge im Sinne des § 312b BGB gilt (vgl. Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge gemäß § 355 BGB i. V. m. § 312d BGB).

Widerrufsbelehrung

Mir ist bekannt, dass ich die Erklärungen, die ich in dieser Beitrittserklärung abgegeben habe, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen durch entsprechende Willenserklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen kann. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Zugang dieser Widerrufsbelehrung, nicht aber vor dem Zeitpunkt, zu dem mir eine von der Gesellschaft unterzeichnete Ausfertigung dieser Beitrittserklärung in vollständiger Form zugeht, und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Gesellschaft gemäß Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Absätze (1) und (2) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Der Widerruf ist in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) zu richten an: Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Große Elbstraße 45, 22767 Hamburg. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich der Gesellschaft die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss ich insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass ich die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mich mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit deren Empfang.

Mein Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf meinen ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt worden ist, bevor ich mein Widerrufsrecht ausgeübt habe.

Über mein vorstehendes Widerrufsrecht wurde ich belehrt:

X

Ort / Datum

Unterschrift des Anlegers

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, den vollständigen Angebotsprospekt in der Fassung vom 5. Oktober 2009, einschließlich je einer Ausfertigung des Stillen Gesellschaftsvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nebst der jeweiligen Anlagen – ggf. auch auf elektronischem Wege als pdf-Datei – erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

X

Ort / Datum

Unterschrift des Anlegers

Der vorstehende Antrag wird angenommen:

Hamburg, den

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Original für Schroeder & Co.
Kopie 1 für Berater
Kopie 2 für Anleger

SCHROEDER & CO.
HANSEATISCHES EMISSIONSHAUS

Errichtung einer Stillen Gesellschaft

zwischen

1. Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Große Elbstraße 45, 22767 Hamburg
– nachstehend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt –

und

2. dem jeweiligen Anleger gemäß Beitrittserklärung zu „SchroederLombard“
– nachstehend „Stiller Gesellschafter“ genannt –

Präambel

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, mit einer Vielzahl von Stillen Gesellschaftern Stille Gesellschaften einzugehen und die von diesen geleisteten Einlagen insbesondere dazu zu verwenden, an ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG (nachstehend „Lombardium“ genannt), Darlehen zu der Finanzierung deren Unternehmens, nämlich des Betriebs des Gewerbes eines Pfandleihers, zu gewähren. Das gesamte Projekt trägt den Namen „SchroederLombard“. Bezüglich der Darlehensgewährung an Lombardium besteht zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Lombardium ein Rahmenkreditvertrag (nachstehend „Rahmenkreditvertrag“ genannt), wonach die Beteiligungsgesellschaft in monatlichen Tranchen in jeweils gesondert zu vereinbarenden Höhe Darlehen (nachstehend jeweils „Darlehenstranche“ genannt) gewährt.

Dies vorausgeschickt wird vereinbart:

§ 1 Begründung der Gesellschaft

1.1 Dieser Stille Gesellschaftsvertrag kommt zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Stillen Gesellschafter durch wechselseitige Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu „SchroederLombard“ nach näherer Maßgabe der in der Beitrittserklärung genannten Voraussetzungen zustande.

1.2 Der Stille Gesellschafter beteiligt sich mit Wirkung ab dem in der Beitrittserklärung zu „SchroederLombard“ angegebenen Datum („Begründungsdatum“) als Stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen an dem Unternehmen der Beteiligungsgesellschaft. Das Wirksamwerden der Beteiligung zu dem vorgenannten Datum setzt die vollständige und fristgerechte Einzahlung der Einlage zzgl. des Agios gemäß § 2 voraus (aufschiebende Bedingung).

1.3 Dem Stillen Gesellschafter ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, weitere (separate) Stille Gesellschaften zu entsprechenden Bedingungen einzugehen.

§ 2 Einlage

2.1 Der Stille Gesellschafter leistet eine Einlage in Höhe des in der Beitrittserklärung zu „SchroederLombard“ angegebenen Zeichnungsbetrages (Nominalbetrag der Einlage) zzgl. 5 % Agio.

2.2 Der gesamte Betrag (Einlage zzgl. Agio) ist bis zum 12. des dem Begründungsdatum vorausgehenden Monats auf das nachfolgend angegebene Konto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen:

Bank: Donner & Reuschel Privatbank
Konto-Nr.: 645 978 005
BLZ: 200 303 00
SWIFT/BIC: CHDBDEHH
IBAN: DE52 200303000645978005

2.3 Verspätet geleistete Beträge sind ab Fälligkeit und ohne weitere Mahnung mit 12 % p.a. (360 Zinstage) zu verzinsen. Die Zinsen sind monatlich zur Zahlung fällig.

§ 3 Konten

3.1 Für den Stillen Gesellschafter werden bei der Beteiligungsgesellschaft ein Kapitalkonto und ein Verrechnungskonto geführt.

3.2 Auf dem Kapitalkonto wird die Einlage des Stillen Gesellschafters verbucht. Das Konto ist unverzinslich.

3.3 Alle Buchungen, die nach den nachstehenden Vorschriften nicht die Einlage des Stillen Gesellschafters betreffen, erfolgen über das Verrechnungskonto. Das Verrechnungskonto ist unverzinslich.

§ 4 Geschäftsführung

4.1 Zur Geschäftsführung ist alleine die Beteiligungsgesellschaft befugt.

4.2 Zu Rechtsgeschäften und Handlungen, die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft zwingend eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses bedürfen, bedarf die Beteiligungsgesellschaft der Zustimmung des Stillen Gesellschafters.

4.3 Gibt der Stille Gesellschafter innerhalb von 20 Bankarbeitstagen (Hamburg), nachdem er von der Beteiligungsgesellschaft die schriftliche (auch Telefax oder E-Mail) Aufforderung erhalten hat, einer gemäß § 4.2 zustimmungsbedürftigen Maßnahme zuzustimmen, keine schriftliche (auch Telefax oder E-Mail) Erklärung ab, so gilt die Zustimmung von dem stillen Gesellschafter als erteilt. Für die Fristwahrung maßgeblich ist der Zugang der Erklärung des Stillen Gesellschafters bei der Beteiligungsgesellschaft.

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Informations- und Kontrollrechte

5.1 Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft ist das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft und damit (gegenwärtig) das Kalenderjahr.

5.2 Die Beteiligungsgesellschaft stellt ihren Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen auf, lässt diesen durch einen Abschlussprüfer prüfen und leitet dem Stillen Gesellschafter den Jahresabschluss sowie den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Vorliegen zu. Der festgestellte Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ist für den Stillen Gesellschafter verbindlich.

5.3 Dem Stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte aus § 233 HGB zu. Diese kann der Stille Gesellschafter durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe aufgrund einer diesem erteilten schriftlichen (auch Telefax) Vollmacht ausüben lassen.

§ 6 Ergebnisbeteiligung

6.1 Für die Ergebnisbeteiligung des Stillen Gesellschafters ist von dem Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft auszugehen, das sich aus dem Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft gemäß § 5.2 vor Berücksichtigung des auf den Stillen Gesellschafter und ggfs. weitere Stille Gesellschafter entfallenden Ergebnisanteils ergibt.

6.2 An dem Jahresüberschuss gem. § 6.1 nimmt der Stille Gesellschafter mit dem Anteil teil, in dem der Nominalbetrag seiner Einlage (§ 2.1) zum Ende des Geschäftsjahres zu der Summe der Nominalbeträge der Einlagen aller weiteren Stillen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft steht, höchstens jedoch mit einem Betrag in Höhe von 7 % p.a. (360 Zinstage) des Nominalbetrages seiner Einlage. Diese Gewinnbeteiligung des Stillen Gesellschafters geht der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft vor.

6.3 An einem Jahresfehlbetrag gemäß § 6.1 nimmt der Stille Gesellschafter mit dem Anteil teil, in dem der Nominalbetrag seiner Einlage (§ 2.1) zum Ende des Geschäftsjahres zu der Summe (i) der Hafteinlagen der Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft sowie (ii) der Nominalbeträge der Einlagen aller weiteren Stillen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft steht.

6.4 Bei einer unterjährigen Begründung oder Beendigung der Stille Gesellschaft gelten §§ 6.2 und 6.3 jeweils pro rata temporis.

6.5 Ein auf den Stillen Gesellschafter gemäß § 6.3 entfallender Verlustanteil wird seinem Kapitalkonto belastet. Ein auf den Stillen Gesellschafter gemäß § 6.2 entfallender Gewinnanteil wird seinem Kapitalkonto solange gutgeschrieben, bis der Nominalbetrag der Einlage (§ 2.1) (wieder) erreicht ist. Darüber hinausgehende Beträge werden dem Verrechnungskonto des Stillen Gesellschafters gutgebracht.

6.6 Eine ggfs. anfallende Kapitalertragssteuer, die auf den Gewinnanteil des Stillen Gesellschafters entfällt, wird von der Beteiligungsgesellschaft aus dem Gewinnanteil des Stillen Gesellschafters einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

§ 7 Entnahmen bzw. Auszahlungen

7.1 Für die Dauer der Stillen Gesellschaft kann der Stille Gesellschafter keine Entnahmen zu Lasten seines Kapitalkontos tätigen oder Auszahlungen verlangen.

7.2 Der Stille Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, die auf seinem Verrechnungskonto gutgeschriebenen Beträge ganz oder teilweise zu entnehmen. Die Beteiligungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Guthaben des Stillen Gesellschafters auf dessen Verrechnungskonto ganz oder teilweise aus auszahlen.

7.3 Die Beteiligungsgesellschaft wird in Anrechnung auf den endgültigen, nach § 6.2 auf den Stillen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteil halbjährige Auszahlungen an den Stillen Gesellschafter leisten, soweit dies nach dem bisherigen und dem erwarteten Geschäftsverlauf möglich ist und kaufmännischer Sorgfalt entspricht und soweit nicht nach § 6.5 Satz 2 ein Ausgleich von Verlusten zu erfolgen hat.

§ 8 Verfügungen, Vertraulichkeit

8.1 Verfügungen, insbesondere die Übertragung oder Belastung, sowie die Begründung von Treuhandverhältnissen oder Unterbeteiligungen hinsichtlich der Stillen Beteiligung, Teilen der Stillen Beteiligung oder Rechten aus der Stillen Beteiligung durch den Stillen Gesellschafter sind nur zulässig und wirksam mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Beteiligungsgesellschaft.

8.2 Der Stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen und nicht öffentlich zugänglichen Informationen über die Beteiligungsgesellschaft Stillschweigen zu bewahren und deren Unterlagen, soweit nicht öffentlich zugänglich, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Stillen Gesellschaft für einen Zeitraum von zehn Jahren weiter.

§ 9 Tod des Stillen Gesellschafters

9.1 Im Falle des Todes des Stillen Gesellschafters wird die Stille Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Testamentsvollstreckung ist umfassend zulässig und gilt auch hinsichtlich der Ausübung sämtlicher Rechte des Stillen Gesellschafters. Mehrere Erben sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der die Rechte aus der Stillen Beteiligung für seine Vollmachtgeber nur einheitlich ausüben kann. Die Vollmacht bedarf der notariellen Beglaubigung.

9.2 Bis zur Legitimation der Erben bzw. des Testamentsvollstreckers (z.B. durch Erbschein oder Testamentsvollstreckzeugnis) und – bei mehreren Erben – solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter vorhanden ist, ruhen sämtliche Rechte aus der Stillen Beteiligung mit Ausnahme der Teilnahme am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft.

§ 10 Dauer der Stillen Gesellschaft, Kündigung

10.1 Die Dauer der Stillen Gesellschaft beträgt 36 Monate ab dem Begründungsdatum. Mit Ablauf der vorgenannten 36 Monate endet die Stille Gesellschaft, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

10.2 Vor dem Ablauf von 36 Monaten ist eine ordentliche Kündigung der Stillen Gesellschaft ausgeschlossen. Das gesetzlich zwingende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

10.3 Ein wichtiger Grund für die Beteiligungsgesellschaft, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 36 Monaten außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn der Stille Gesellschafter die gemäß § 2.2 fällige Einlage trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens 5 Bankarbeitstagen (Hamburg) nicht fristgerecht leistet, der Stille Gesellschafter gegen seine Verpflichtungen aus § 8.1 oder § 8.2 verstößt, über das Vermögen des Stillen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gläubiger die Stille Beteiligung oder Ansprüche daraus gepfändet hat und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Beteiligungsgesellschaft liegt außerdem dann vor, wenn der in der Präambel bezeichnete Rahmenkreditvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Lombardium gekündigt ist oder wenn die Darlehenstranche, die in dem Monat und Jahr an Lombardium ausgezahlt wurde, in dem die Stille Gesellschaft gemäß § 1 wirksam geworden ist, gekündigt ist.

10.4 Ein wichtiger Grund für den Stillen Gesellschafter, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 36 Monaten außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligungsgesellschaft gegen ihre Verpflichtungen aus § 4.2 verstößt, wenn über das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird.

10.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Beendigung der Stillen Gesellschaft

11.1 Endet die Stille Gesellschaft, so ist der Stille Gesellschafter berechtigt, seine Guthaben auf dem Kapitalkonto und dem Verrechnungskonto zu entnehmen und die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, die auf diesen Konten befindlichen bzw. noch gutzuschreibenden Beträge an den Stillen Gesellschafter auszuzahlen. Der Stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, einen ggfs. durch Verluste verursachten Negativsaldo seines Kapitalkontos auszugleichen.

11.2 An dem Ergebnis schwebender Geschäfte, die in dem Jahresabschluss des laufenden bzw. mit der Beendigung der Stillen Gesellschaft endenden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft nicht zu berücksichtigen sind, nimmt der Stille Gesellschafter nicht teil; § 235 Abs. 2 HGB ist abbedungen. Ebensovienig ist der Stille Gesellschafter an etwaigen stillen Reserven oder einem Geschäftswert des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Form erforderlich ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die der Vereinbarung im übrigen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien unter Einhaltung der Form des § 12 verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie ihrer Durchführung ist der Sitz der Beteiligungsgesellschaft.

§ 15 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts und völkerrechtlicher Verträge ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. Besondere Informationen

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (beispielsweise Briefe, Prospekte, Telefon, Telefax, E-Mail) abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Die bei Fernabsatzverträgen nach Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Absatz (1) und (2) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) anzugebenden Informationen stellt mir die Gesellschaft im Folgenden zur Verfügung:

I. Allgemeine Informationen zu dem Anbieter und sonstigen Beteiligten

1. Beteiligungsgesellschaft

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Große Elbstraße 45 in 22767 Hamburg
Telefon (040) – 28 41 64 – 40
Telefax (040) – 28 41 64 – 59

Handelsregister

des Amtsgerichts Hamburg, HRA 107082

Gesetzlicher Vertreter

Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. d. Geschäftsführer Dr. Antje Krey und Michael Schroeder, Große Elbstraße 45 in 22767 Hamburg, Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 110586.

Tätigkeit

Tätigkeit ist die Verwaltung eigenen Vermögens, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, selbst oder durch Dritte, berechtigt. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und stille Gesellschafter an ihrem Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland eröffnen.

2. Generalvermittler und Initiator des Beteiligungsangebotes

Schroeder & Co. Vertriebsgesellschaft mbH, Große Elbstraße 45 in 22767 Hamburg, Deutschland.

Telefon (040) – 28 41 64 – 30

Telefax (040) – 28 41 64 – 59

E-Mail: info@schroeder-co.de

Handelsregister

des Amtsgerichts Hamburg, HRB 82966

Gesetzliche Vertreter

Michael Schroeder, Geschäftsführer

Tätigkeit

Konzeption und Vertrieb von Investment-Beteiligungen und die Durchführung aller damit zusammenhängenden und hierfür förderlichen Geschäfte.

3. Aufsichtsbehörde

Das Anbieten der vorliegenden Vermögensanlagen ist seit dem 1. Juli 2005 nur nach Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, und anschließender Veröffentlichung zulässig, wobei der Verkaufsprospekt von der BaFin allein auf dessen Vollständigkeit geprüft wird. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die BaFin. Im Übrigen unterliegen die unter den Ziffern 1. und 2. genannten Gesellschaften oder Personen gegenwärtig nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde.

II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Interessierte Anleger haben durch dieses Beteiligungsangebot die Möglichkeit, im Rahmen einer Diversifikation ihrer privaten Vermögensstruktur eine stille Gesellschafts-Beteiligung an einer deutschen Kommanditgesellschaft, deren Geschäftsgegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens ist, zu erwerben. Diese wird die stillen Gesellschaftereinlagen zur Ausreichung von Darlehen an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG („Lombardium“) auf Basis eines Rahmenkreditvertrages nutzen. Lombardium ist im Bereich der Vergabe von Pfandkrediten durch Beleihung hochwertiger Vermögensgegenstände an Dritte tätig. Die Beteiligung hat eine Laufzeit von 36 Monaten ab deren Begründung gemäß § 1.2 des Stillen Gesellschaftsvertrages.

An dem Jahresüberschuss der Gesellschaft nimmt der stille Gesellschafter mit dem Anteil teil, in dem der Nominalbetrag seiner Einlage zum Ende des Geschäftsjahres zu der Summe der Nominalbeträge aller weiteren stillen Gesellschafter der Gesellschaft steht, höchstens jedoch mit einem Betrag in Höhe von 7% p.a. (360 Zinstage) des Nominalbetrages seiner Einlage. An einem Jahresfehlbetrag nimmt der stille Gesellschafter mit dem Anteil teil, in dem der Nominalbetrag seiner Einlage zum Ende des Geschäftsjahres zu der Summe der Hafteinlagen der Kommanditisten der Gesellschaft sowie der Nominalbeträge der Einlagen aller weiteren stillen Gesellschafter der Gesellschaft steht. Verlustanteile werden dem Kapitalkonto des stillen Gesellschafters belastet, Gewinnanteile werden dem Kapitalkonto solange gutgeschrieben, bis der Nominalbetrag seiner Einlage (wieder) erreicht ist. Darüber hinausgehende Beträge werden dem Verrechnungskonto des stillen Gesellschafters gutgebracht. Der stille Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, die auf seinem Verrechnungskonto gutgeschriebenen Beträge ganz oder teilweise zu entnehmen. Gut haben auf seinem Kapitalkonto kann der stille Gesellschafter erst bei Beendigung der stillen Gesellschaft entnehmen. Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, einen gegebenenfalls durch Verluste verursachten Negativsaldo seines Kapitalkontos auszugleichen.

Der stille Gesellschafter trägt in Höhe des Nominalbetrages seiner Einlage ein Verlustrisiko. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Lombardium stellen keinen Indikator für künftige Erträge dar. Die weiteren Einzelheiten sind dem Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospektes zu entnehmen. Der Prospekt über SchroederLombard vom 5. Oktober 2009, der Stille Gesellschaftsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und deren jeweilige Anlagen enthalten die detaillierten Beschreibungen der Vertragsverhältnisse.

2. Preise

Der Anleger hat den Zeichnungsbetrag zzgl. eines Agios von 5% auf den Zeichnungsbetrag gemäß der Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten.

3. Leistungsvorbehalte

Leistungsvorbehalte bestehen – vorbehaltlich dessen, dass keine Verpflichtung besteht, die Beitrittserklärung des Anlegers anzunehmen und der Erwerb der Beteiligungen unter der Bedingung der Zahlung des Zeichnungsbetrages erfolgt – nicht.

4. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Weitere Kosten werden nicht in Rechnung gestellt. Der Anleger hat jedoch aus der Zahlung des Zeichnungsbetrages entstehende Bankgebühren zu tragen. Zu weiteren Kosten und Gebühren, die im Rahmen der Projektdurchführung anfallen und aus dem Zeichnungsbetrag beglichen werden (z.B. für Berater, den Generalvermittler, Vertriebspartner), wird auf die Ausführungen im Prospekt unter Abschnitt „Angaben über die Vermögensanlage“ (S. 18 ff.), zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Prospekt, insbesondere unter Abschnitt „Steuerliche Angaben“ (S. 66 ff.) verwiesen. Eine ggf. anfallende Kapitalertragsteuer, die auf den Gewinnanteil des stillen Gesellschafters entfällt, wird von der Gesellschaft aus dem Gewinnanteil einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

5. Risikohinweise und Einlagensicherung

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Die wesentlichen Risiken der Beteiligung sind in Abschnitt „Wesentliche und tatsächliche Risiken“ (S. 8-13) des Verkaufsprospekts dargestellt. Der Wert der Beteiligung wird von wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst, die nicht vorhersehbar sind. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Ein Garantiefonds oder eine vergleichbare Einrichtung besteht nicht.

6. Einzelheiten der Zahlung

Die Zahlung des Stillen Gesellschaftseinlage zzgl. Agio ist vom Anleger in Euro zu leisten. Die Zeichnungssumme zzgl. Agio ist nach Aufforderung durch die Beteiligungsgesellschaft auf deren Konto einzuzahlen.

III. Informationen über die Besonderheiten der Fernabsatzverträge

1. Information zum Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterbreitet der Anleger der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG das Angebot zum Abschluss des Stillen Gesellschaftsvertrages und Übernahme sowie Zeichnung einer stillen Gesellschaftseinlage an der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. An diesen Antrag ist der Anleger unter Berücksichtigung des ihm gesetzlich zustehenden Widerrufsrechts gebunden.

Der Vertrag kommt zustande mit der Annahme des Beitrittsangebotes durch die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG in Form des Zugangs eines unterzeichneten Exemplars der von der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG gegengezeichneten Beitrittserklärung bei dem Anleger.

Seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GWG) am 21. August 2008 müssen Zeichner geschlossener Fonds gemäß dem GWG identifiziert werden. Eine Annahme der Beitrittserklärung ist nur nach Identitätsprüfung des Anlegers nach den Richtlinien des GWG möglich. Bei Fernabsatzgeschäften erfolgt die Identifikation des Anlegers über das sogenannte „Post-Ident-Verfahren“, entweder in einer Filiale der Deutschen Post oder durch den Zusteller.

2. Laufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Der Stille Gesellschaftsvertrag mit der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist für die Dauer von 36 Monaten ab seiner Begründung (gemäß § 1.2 des Stillen Gesellschaftsvertrages) fest abgeschlossen. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insoweit wird auf § 10.2-10.5 des Stillen Gesellschaftsvertrages verwiesen.

3. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers zu der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG findet deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts und völkerrechtlicher Verträge Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen.

4. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind so lange gültig, bis der Prospekt-herausgeber das Angebot beendet.

5. Sprachen

Der Stille Gesellschaftsvertrag, der Gesellschaftsvertrag der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nebst der jeweiligen Anlagen, der Prospekt über SchroederLombard sowie diese Beitrittserklärung stehen den stillen Gesellschaftern ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

Die vertragsbezogene Kommunikation zwischen den stillen Gesellschaftern und der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG findet in deutscher Sprache statt.

6. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Möglichkeit zum Anrufen einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. Soweit der Anleger die Stille Beteiligung an der Gesellschaft im Wege des Fernabsatzes erworben hat, hat er Zugang zu der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (Adresse: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt, Tel. 069-2388-1907/-1906, Fax 069-2388-1919). Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

7. Widerrufsrecht

Der Anleger kann sein Vertragsangebot nach Maßgabe der in der Beitrittserklärung enthaltenen „Widerrufsbelegung“ widerrufen.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die mitgeteilten Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.